

AIT – Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB)

die wir die Austrian Institute of Technology GmbH, die Seibersdorf Labor GmbH, die Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m.b.H., die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH, die Leichtmetallkompetenzzentrum Ranshofen GmbH, als Auftraggeber allen unseren Anfragen, Aufträgen und Bestellungen an Auftragnehmer zugrunde legen.

1. Geltungsbereich:

1.1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Käufe und Bestellungen und sind untrennbarer Bestandteil insbesondere unserer Anfragen, Aufträge und Bestellungen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Die AEB in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Die jeweils gültige Fassung ist im Internet unter <http://www.ait.ac.at/meta-menu/agb> abrufbar.

1.2. Geschäftsbedingungen welcher Art immer, insbesondere Verkaufsbedingungen des Auftragnehmers, die zu diesen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, ohne dass es eines Widerspruches bedarf.

Für die Abänderung unser Einkaufs- und Zahlungsbedingungen genügt in keinem Fall die allgemeine Bezugnahme auf gedruckte oder auf jedwede Art vervielfältigte allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers; vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Lieferung gilt in jedem Fall als Anerkennung unserer Einkaufs- und Zahlungsbedingungen. Dies gilt auch dann, wenn wir eine ohne Bestellung erfolgte Lieferung des Auftragnehmers ohne Widerspruch gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers annehmen. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen von unseren Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften über unsere Einkaufs- und Zahlungsbedingungen zustehen bleiben durch diese unberührt.

2. Vertragsabschluss:

2.1. Bestellungen oder deren Änderungen durch uns gelten nur dann als rechtsverbindlich, wenn sie unter Angabe einer Bestellnummer schriftlich erfolgen. Fax und E-Mail werden als rechtsverbindlich anerkannt.

2.2. Die Übernahme des Auftrags ist uns unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche schriftlich insbesondere unter Anführung der Preise, Mengen, Spezifikationen und Lieferzeiten zu bestätigen.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht:

3.1. Der Umfang der Leistungspflicht des Auftragnehmers ergibt sich aus den beim Vertragsabschluss übermittelten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder, falls solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Auftragnehmers.

3.2. Alle Lieferungen haben den jeweils gültigen Ö-Normen sowie den sonstigen brachenüblichen Normen und Richtlinien beziehungsweise EU-Normen zu entsprechen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist.

3.3. Insofern für den Betrieb und die Wartung, Werkzeichnungen, Betriebsvorschriften und Ersatzteilverzeichnisse und dergleichen für den Kaufgegenstand in Frage kommen bilden diese einen wesentlichen Bestandteil des Auftrags und sind uns in zweifacher Ausfertigung, spätestens bei Lieferung, zu übergeben.

3.4. Wir übernehmen nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über - oder Teillieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von uns zulässig.

4. Änderung der Leistung:

4.1. Zeigt sich bei der Durchführung des Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, hat der Auftragnehmer dies unter Angabe der damit verbundenen Mehrkosten beziehungsweise Minderkosten unverzüglich mitzuteilen. Wir werden dann ausdrücklich schriftlich bekannt geben, ob wir der vorgeschlagenen Änderung zustimmen. Im Falle unserer Zustimmung verringert oder erhöht sich die mit dem Auftragnehmer vereinbarte Vergütung gemäß dem – wie vorstehend – unterbreiteten Änderungsvorschlag.

4.2. Wir behalten uns die Änderung unserer Bestellung oder unseres Auftrags auch nach Vertragsabschluss vor, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar oder branchenüblich ist. Wir werden bei Änderung der Leistung die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen berücksichtigen.

5. Lieferung und Lieferverzug:

5.1. Die Lieferung an uns hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist oder aus der Bestellung hervorgeht, DDP gemäß Incoterms 2000, verpackt, an den von uns auf der Bestellung angegebenen Lieferort auf Gefahr des Auftragnehmers zu erfolgen.

5.2. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die kostengünstigste und terminsicherste Transportart zu wählen. Bei terminkritischen Sendungen ist in jedem Fall vor Ergreifen von Sondermaßnahmen (z. B. Luftfracht, Expressdienst) das Einvernehmen mit unserer Abteilung Einkauf herzustellen. Sollten durch Termindruck oder andere Umstände Transporte zu höheren Kosten durchgeführt werden, sind diese extra zu erfassen und wir darüber zu informieren.

5.3. Besonderen Produktvorschriften unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Sämtliche für die Lieferung erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen sind vom Auftragnehmer zu erwirken und uns nachzuweisen.

5.4. Die vereinbarten Liefertermine sind unter allen Umständen einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet uns unverzüglich

schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen und um Erstreckung des Liefertermins zu ersuchen, wenn für ihn erkennbar wird, dass der Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.5. Im Falle eines Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe von 0,5% pro angefangener Woche, insgesamt jedoch höchstens 10% des Gesamtauftragswertes der Lieferung zu verlangen und zur Anrechnung zu bringen.

6. Dokumente:

6.1. In allen auf unseren Auftrag bzw. auf unsere Bestellung bezughabenden Dokumenten sind die Kennzeichen unserer Bestellung, insbesondere die Bestellnummer, die Anlagenbezeichnung, usw., anzuführen.

6.2. Ist ein anderer Lieferort vereinbart, sind Versandanzeigen und Lieferscheine sowohl an unsere Abteilung Einkauf (als Besteller) als auch an die Versandanschrift des Empfängers zu senden. Den Sendungen ist eine Packliste beizugeben; Lieferungen, denen keine ordnungsgemäßen Versandpapiere beigelegt sind, werden nicht zur Auftragsfüllung übernommen, sondern lagern auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Alle auf die Bestellung bezughabende Korrespondenz ist ausschließlich mit der Abteilung Einkauf (Besteller) zu führen.

6.3. Mit den Versandpapieren sind uns auch die Rechnungen (zweifach) zuzusenden. Wir behalten uns vor, Rechnungen, deren Aufbereitung unseren Vorschriften, insbesondere auch Punkt 6.1., nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gelten die Rechnungen bis zur ordnungsgemäßen Ausstellung und Wiedereingang bei uns als nicht gelegt.

6.4. In Rechnungen über Warenlieferungen ist ferner die Versandart anzuführen, Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen.

6.5. Bei innergemeinschaftlichem Erwerb hat der Auftragnehmer aus einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sondern seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Warennummer und den Firmenwortlaut unserer Bestellfirma gemäß unserer Bestellung anzuführen. Bei Lieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich die Punkte 7 + 8 zu beachten:

7. Ursprungsdokumentation:

7.1. Der Auftragnehmer hat der Lieferung im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzsprungszeugnis, Ursprungszeugnis, und ähnliches) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zu Einfuhr beziehungsweise begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

7.2. Falls nichts anderes lautend dokumentiert, gilt das Lieferland als Ursprungsland.

8. Exportlizenz, Reexportlizenz:

8.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen für den Export nach Österreich auf seine Kosten zu beschaffen. Der Auftragnehmer versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Auftragsgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung/Leistung entgegenstehen. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich über mögliche Exportverbote, Exportbeschränkungen informieren und uns Alternativvarianten kostenlos unterbreiten. In diesem Fall gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht für uns vereinbart.

8.2. Der Auftragnehmer hat auch alle für einen zukünftigen Reexport notwendigen Voraussetzungen (z. B. Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung) zu treffen. Sollte dies nicht möglich sein, hat er uns unverzüglich, jedenfalls vor Durchführung des Auftrags schriftlich zu informieren.

9. Gefahrenübergang, Abnahme:

9.1. Bei Lieferungen (Leistungen), mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme durch uns über, sonst mit der Übergabe an unsere hierzu befugten Mitarbeiter am Lieferort. Ist zum Zeitpunkt der Lieferung kein zur Übernahme befugter Mitarbeiter am Lieferort anwesend, so hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten für die ordnungsgemäße und ausreichend gesicherte Verwahrung der Lieferung zu sorgen und uns unverzüglich zu verständigen. Dieser Gefahrenübergang gilt unabhängig von der vereinbarten Handelsklausel (Incoterms 2000).

9.2. Die Übernahme der Lieferung erfolgt quantitativ bei deren Übernahme an dem Lieferort, qualitativ hingegen erst nachdem die Prüfung am Verwendungsort die ordnungsgemäße Funktion ergeben hat, beziehungsweise mit der Verarbeitung beziehungsweise Verwendung. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so gelten die Bestimmungen des § 377 UGB. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Haftungsausschlüsse werden von uns nicht akzeptiert.

9.3. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt bei der Übernahme die Mangelfreiheit zu bestätigen. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch die Lieferung in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung nicht auf die Freiheit von Quantität-, Qualitäts- und Funktionsmängeln.

9.4. Bei Lieferung technischer Anlagen und Geräte ist unser Bedienungspersonal ohne zusätzliches Entgelt einzuschulen. Bei Lieferung von Anlagen und Geräten, die von Dritten zu montieren sind, sind die erforderlichen Montagepläne (einschließlich aller notwendigen Anschlüsse und Vorkehrungen) der Auftragsbestätigung unaufgefordert anzuschließen.

9.5. Alle Beschriftungen sind in deutscher und englischer Sprache anzubringen; die Bedienungsvorschriften und Anleitungen sind ebenfalls in deutscher und englischer Sprache auszufertigen.

9.6. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Bestimmungen gilt die Lieferung / Leistung als nicht vollständig erbracht.

10. Preise und Zahlung:

10.1. Sämtliche Preise gelten als Pauschalpreise gemäß Incoterms 2000, DDP Erfüllungsort und schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein.

10.2. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche nach dem Vertrag bis zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen einschließlich allfälliger Nebenleistungen abgegolten. Spesen der Mitarbeiter des Auftragnehmers und allfälliger Subauftragnehmer, wie z.B. Fahrtkosten, Fahrzeit, Nächtigungskosten, Tagesdiäten etc. trägt der Auftragnehmer.

10.3. Das vereinbarte Zahlungsziel beginnt mit dem Tag des Einlanges der vertragskonformen Rechnung, jedoch nie vor vollständiger Erfüllung. Fehlerhaft ausgestellte und/oder unvollständige Versandpapiere, Atteste oder Dokumentationen hindern die Fälligkeit. Bei Lieferung von Waren vor den vereinbarten Terminen, welche unserer Zustimmung bedarf, beginnen die Zahlungsfristen für die betreffenden Rechnungen erst von dem vereinbarten Liefertermin an zu laufen.

10.4. Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßem Wareneingang an dem vereinbarten Lieferort, funktioneller Abnahme und Eingang der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung, wenn nichts anderes vereinbart, innerhalb von 30 Tagen mit 3% oder 60 Tagen mit 2% Skonto oder 90 Tagen netto, nach unserer Wahl in bar, mittels Überweisung, Verrechnungsscheck oder Dreimonatsakzept.

10.5. Falls bei großen Bestellungen eine Anzahlung und Teilzahlungen vereinbart werden, erfolgen diese in Abhängigkeit des nachzuweisenden Fertigungsfortschrittes bis zu höchstens 90% der Auftragssumme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Zahlungen mittels Teilrechnungen anzufordern. Jede geleistete Zahlung bleibt wertbeständig, dh durch die Zahlung ist der entsprechend prozentuelle Anteil des Lieferwertes am Zahltag fix abgegolten. Die Preise solcher Bestellungen sind in eine Fixkomponente, eine lohnproportionale und in mindestens eine materialproportionale Komponente zu zerlegen. Deckungs- und Haftrücklass wird jeweils vereinbart.

10.6. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung aufzuschieben. Unsere Zahlung bedeutet keine vorbehaltlose Annahme der Waren.

10.7. Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie uns bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus unserem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

10.8. Werden Zahlungen von uns nicht fristgerecht geleistet, so gebühren dem Auftragnehmer für den offenen Betrag vom Ende der Zahlungsfrist an Zinsen maximal in der Höhe des 1,25fachen des jeweils geltenden – von der österreichischen Nationalbank verlaublichen – Basiszinssatzes. Der Anspruch hierauf erlischt, wenn er vom Auftragnehmer nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Darüber hinausgehende Zinsen oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10.9. Wir sind berechtigt dem Auftragnehmer zustehende Zahlungen jederzeit mit Forderungen von uns oder mit uns verbundenen Unternehmen (Konzern-, Tochter-, Mutter- beziehungsweise Schwesterunternehmen) gegen den Auftragnehmer, ob diese bereits fällig sind oder nicht, auch aus anderen Geschäftsbeziehungen aufzurechnen. Bei Aufrechnung mit noch nicht fälligen Forderungen sind bankübliche Zwischenzinsen in Anrechnung zu bringen.

11. Gewährleistung, Garantie:

11.1. Der Auftragnehmer sichert zu und garantiert, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den in Österreich jeweils gültigen allgemeinen und besonderen Normen, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität entsprechen, auch wenn dem Auftragnehmer der Verwendungszweck nicht bekannt gegeben wird. Auch sind die jeweils gültigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Auftragnehmer auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

11.2. Entspricht die Lieferung beim Eingang bei uns nicht diesen Vorschriften gilt sie als mangelhaft. Falls im Einzelfall ein Abweichen von diesen Vorschriften und Kriterien notwendig ist, muss der Auftragnehmer dazu im Vorhinein die schriftliche Zustimmung von uns einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

11.3. Falls beim Auftragnehmer Bedenken insbesondere hinsichtlich der von uns gewünschten Art der Ausführung bestehen, hat der

Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Auf die Verbindlichkeit des ursprünglich vorgesehenen Liefertermins hat dies keinen Einfluss.

11.4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Wir werden dem Auftragnehmer Mängel der Lieferung, Transport- oder Verpackungsschäden unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, erkennbare Mängel jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen nach Lieferung der Ware. Nicht erkennbare Mängel innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung.

11.5. Ist die Lieferung mangelhaft, bleibt es unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren. Verlangen wir Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat über unser Verlangen mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen.

11.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, wurde die Nacherfüllung vom Auftragnehmer zu Unrecht verweigert, ist sie fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar, insbesondere bei Gefahr im Verzug, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers und unbeschadet der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers selbst vornehmen oder von Dritten vornehmen lassen.

11.7. Die Gewährleistungsfristen beginnen im Falle des Weiterverkaufs der gelieferten Ware beziehungsweise ihrer Verwendung bei der Herstellung von Produkten durch uns erst in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die vom Auftragnehmer bezogene Ware zum Zweck des Weiterverkaufs von uns ausgeliefert wird beziehungsweise in dem die Gewährleistungsfrist für das mit der Ware durch uns hergestellte oder ausgestattete Produkt gegenüber dem Abnehmer von uns anläuft, spätestens jedoch 12 Monate nach Lieferung der Ware bei uns.

11.8. Die Gewährleistungsfrist steht uns im vollen gesetzlichen Umfang zu, darüber hinausgehende Gewährleistungs- und Garantiezusagen bleiben davon unberührt. Diese Fristen beginnen nicht vor der Abnahme (vgl. Punkt 9) durch uns zu laufen.

11.9. Der Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mängelbeseitigung für alle Mängel von neuem zu laufen.

11.10. Der Auftragnehmer garantiert die Verfügbarkeit und Lieferung von Ersatzteilen für von ihm verkaufte Maschinen und Geräte für die Dauer von 5 Jahren ab der Übernahme dieser Maschinen und Geräte durch uns.

12. Haftung/Verjährung:

12.1. Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen uns uneingeschränkt zu. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse beziehungsweise die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart und werden von uns nicht akzeptiert.

12.2. Werden wir wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

12.3. Werden wir aufgrund eines Mangelfolgeschadens in Anspruch genommen oder entsteht uns ein Mangelfolgeschaden, so hat der Auftragnehmer uns zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

12.4. Der Auftragnehmer ist uns zur Beigabe einer vollständigen, leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten zurückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten, sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger beziehungsweise Importeur zu nennen.

12.5. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit von unseren Produkten in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Auftragnehmer hat uns im Falle des Vertretenmüssens des weiteren, gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen, vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

12.6. Der Auftragnehmer hat zur Absicherung der vorstehend genannten Risiken eine angemessene Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

12.7. Der Auftragnehmer hat eine nach Art und Umfang geeignete dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen. Der

Auftragnehmer wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

12.8. Der Auftragnehmer haftet jedenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein Ausschluss für die Haftung, auch wegen leichter Fahrlässigkeit, wird von uns nicht akzeptiert. Es gelten zumindest die gesetzlichen Verjährungsfristen, eine Verkürzung wird von uns nicht akzeptiert.

13. Brand- und Umweltschutz:

13.1. Sollte der Auftragnehmer im Rahmen der vertraglichen Beziehungen innerhalb einer unserer Betriebsstätten arbeiten (Montage, Wartung, Mängelbehebungen durchführen etc.), so hat er insbesondere die von uns herausgegebenen Brand-, Sicherheits- und Umweltschutzanordnungen unverzüglich anzufordern und genauestens einzuhalten beziehungsweise dafür zu sorgen, dass sie von seinen Leuten genauestens eingehalten werden. Für Verletzungen derselben hat uns der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

14. Schutzrechte:

14.1. Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benützung der Ware Patent-, Lizenzen, Marken- oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

14.2. Mit dem vereinbarten Preis ist jedenfalls der Erwerb der gewerblichen Schutzrechte, insbesondere von Patenten, soweit abgegolten, als deren Erwerb für uns zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung, sowie zum Gebrauch des Liefergegenstandes erforderlich ist. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat der Auftragnehmer diese zu beschaffen. Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung unseres Auftrages dürfen wir kostenlos benützen.

14.3. Der Auftragnehmer stellt uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. In diesem Zusammenhang sind wir berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Genehmigung zur Benützung der betreffenden Waren und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

14.4. Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen etc. geht das Eigentum an denselben auf uns über. Sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Erfüllung seines Auftrages erforderlich ist.

14.5. Alle erworbenen Nutzungsrechte gelten ohne jede Einschränkung für unser Unternehmen und unsere gesamte Unternehmensgruppe.

15. Anfrage-/Bestellunterlagen:

15.1. Die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellten Skizzen und Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen bleiben unser Eigentum und dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch anderweitig verwendet werden. Sie sind bei Lieferung beziehungsweise bei Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) jedenfalls über unsere Aufforderung unverzüglich an uns zurückzustellen.

15.2. Unsere Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben sind als unser Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln.

16. Eigentumsvorbehalt:

Mit Annahme unserer Bestellung verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung jedweden Eigentumsvorbehaltes für die zu liefernden Waren. Nach Leistung von An- oder Teilzahlungen gehen jeweils bis zum Wert derselben, das der Bestellspezifikation entsprechende Material sowie die ganz oder teilweise daraus hergestellten Gegenstände in unser Eigentum über. Sie sind daher ab diesem Zeitpunkt gesondert zu lagern, als uns gehörig zu bezeichnen und für uns zu verwahren, wobei jedoch die Haftung des Auftragnehmers für Anzahl, Qualität, Vollständigkeit und zufälligen Untergang bis zur endgültigen Übernahme durch uns am Erfüllungsort aufrecht bleibt. Dieser Eigentumsvorbehalt mit den Lagerungsvorschriften und der Haftung gilt auch für Materialbeistellungen.

17. Rückbehalt:

Der Auftragnehmer ist in keinem Fall berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, seine Leistungen hinaus zu zögern und/oder zurück zu behalten. Ebenso steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht an von uns beigestellten Sachen nicht zu.

18. Verpackung / Problemstoffe:

18.1. Die Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, so sind uns deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung.

18.2. Sofern der Auftragnehmer an einem flächendeckendem System der Verpackungsentsorgung in Österreich (zum Beispiel ARA, Altstoffrecycling Austria AG) beteiligt ist, ist schon im Angebot, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: "Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer entpflichtet". Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von uns nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen und zurückzunehmen oder hierfür Gutschrift zu erteilen; kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung

nicht nach, so sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

18.3. Der Auftragnehmer hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Sondermüll" (das sind nach dem Abfallwirtschaftsgesetz vom Hausmüll getrennt zu sammelnde und zu behandelnde, überwiegend industrielle oder gewerbliche Abfälle, die behördlich besonders überwacht werden) zu beurteilenden Liefergegenstände beziehungsweise Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so sind wir berechtigt die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.

18.4. Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übernahme an uns getauscht werden.

18.5. Die Auftragsnummer ist stets am Gebinde anzubringen und auch am Lieferschein anzuführen; außerdem sind bei Straßentransporten die Sicherheitsdatenblätter und Unfallmerkleblätter beizuschließen. Fehlt die Angabe der Auftragsnummer, so sind wir berechtigt die Annahme zu verweigern beziehungsweise bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden.

19. Gefahrengut:

19.1. Sollten unter dieser Bestellung Waren geliefert werden, auf die die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Gefahrengutvorschriften Anwendung finden, übernimmt der Auftragnehmer durch die Auftragsannahme die Verantwortung für vollinhaltliche Einhaltung dieser Vorschriften beziehungsweise für die Rechtsfolgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben.

19.2. Für allfälliges unter dieser Bestellung geliefert Gefahrengut hat der Auftragnehmer uns unabhängig von der ausbedungenen Lieferkondition unaufgefordert und rechtzeitig vor Versand der Ware das entsprechende Gefahrengut – Zertifikat firmenmäßig gefertigt zu übermitteln. Ein weiteres, ebenfalls firmenmäßig gefertigtes Exemplar hat die Ware zu begleiten.

20. Schlussbestimmungen:

20.1. Der Auftragnehmer darf unseren Auftrag oder Teile des Auftrages nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an Dritte, insbesondere andere Lieferanten, weitergeben. Sobald die Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen oder über das Vermögen des Auftragnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

20.2. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solche über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichtes in 1010 Wien vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung vom UN Kaufrecht wird ausgeschlossen. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Vertragsklauseln die "Incoterms" in der jeweils letztgültigen Fassung.

20.3. Sollten eine oder mehrere in diesen Bedingungen enthaltene(n) Bestimmung(en) nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren oder eine von beiden Parteien einvernehmlich festgestellte Vertragslücke bestehen, so wird hier durch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den Vertrag durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmungen entsprechende wirksame Vertragsbestimmung zu ergänzen.